

# RS Vwgh 2019/8/8 Ra 2018/04/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2019

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

ABGB §383

BVergG 2006 §1 Abs1 Z1

BVergG 2006 §4

BVergG 2006 §5

BVergG 2006 §6

## Rechtssatz

Das Jagdrecht ist grundsätzlich ein Privatrecht und umfasst die ausschließliche Befugnis, jagdbare Tiere innerhalb von Jagdgebieten zu hegen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Das Jagdrecht steht dem Grundeigentümer als Ausfluss seines Eigentums zu. Der Grundeigentümer darf das Jagdrecht aber aus jagdpolizeilichen und jagdwirtschaftlichen Gründen nur ausüben, wenn er über eine zusammenhängende und jagdlich (oder land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Fläche von einer bestimmten Mindestgröße verfügt. Ist das nicht der Fall, so bildet sein Eigentumskomplex einen Bestandteil des Genossenschafts- oder Gemeindejagdgebietes (vgl. OGH 19.3.2003, 7 Ob 35/03b, mit Verweis auf 3 Ob 147/99k sowie Spielbüchler in Rummel3 Rz 2 zu § 383 ABGB). Die entgeltliche Übertragung des Jagdrechts stellt schon aufgrund des Wortlauts der §§ 1 Abs. 1 Z 1 iVm 4, 5, und 6 BVergG 2006 keine Beschaffung von Leistungen im Sinne eines Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrages dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018040110.L02

## Im RIS seit

18.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)